

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 9.2.09:

Das Fortleben des römischen Rechts

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22848>

Römische Rechtsgeschichte (15)

Übersicht über die heutige Vorlesungsstunde

- Das Fortleben des römischen Rechts im Ostreich.
- Das Fortleben des römischen Rechts in Westeuropa.
 - Frühes Mittelalter.
 - Die Wiederentdeckung der Digesten und die mittelalterliche Rechtswissenschaft.
 - Rezeption in Deutschland und *usus modernus*.
 - Vernunftrecht und Kodifikationen.
 - Historische Schule und Pandektistik.

Prof. Dr. Th. Rüfner

2

Römische Rechtsgeschichte (15)

Das römische Recht im Osten (I)

- Im Osten blieben alle Teile der Kodifikation bekannt und wurden im Unterricht eingesetzt.
 - Schon in justinianischer Zeit entstanden griechische Übersetzungen und Kommentare zu allen Teilen des Werkes.
- 741: Eklogé (Ἐκλογή τῶν νόμων) – Auszug aus den justinianischen Kodifikationen in griechischer Sprache
- Im 9. Jahrhundert: Erstellung einer amtlichen griechischen Paraphrase (v.a) von Digesten und Codex in 60 Büchern unter den Kaisern Basilio I. und Leo VI. (Basiliken – Βασιλικά).
Einführungswerk dazu: Eisagogé (Ἐισαγωγή).
- Weitere Kurzfassung: Prócheiros nomos (Πρόχειρος νόμος).
- Ca. 1345: Hexábiblos (Ἑξάβιβλος) Zusammenfassung der Basiliken in 6 Büchern durch Konstantin Armenopoulos.

Prof. Dr. Th. Rüfner

3

Römische Rechtsgeschichte (15)

Das römische Recht im Osten (II)

- Die Basiliken basieren auf noch aus der Zeit Justinians stammenden Übersetzungen. Sie sind daher ein wichtiges Hilfsmittel zur Ermittlung der justinianischen Originaltexte.
- In den Handschriften der Basiliken finden sich Scholien (Anmerkungen), die z.T. ebenfalls auf die justinianische Zeit zurückgehen und ein Bild von der Rechtswissenschaft des 6. Jahrhunderts geben.
- Die Eklogé wurde u.a. Vorbild für die altslawische Rechtssammlung Zákon sudnyj ljudem (Закон судный людем, 10. Jahrhundert), die ihrerseits das russische Recht beeinflusste.
- Auch der Prócheiros nomos beeinflusste das Recht im slawischen Sprachraum.
- Die Hexábiblos wurde über das Ende des byzantinischen Reiches (1453) hinaus angewendet. In Griechenland bestimmte er die Rechtspraxis bis zum Inkrafttreten des neuen griechischen Zivilgesetzbuchs 1946.

Prof. Dr. Th. Rüfner

4

Römische Rechtsgeschichte (15)

Das Schicksal der justinianischen Kodifikation im Westen

- 554 werden die justinianischen Gesetzbücher durch die *sanctio pragmatica pro petitione Vigili* im wiedereroberten Italien in Kraft gesetzt.
- Aber: Die Digesten geraten bald in Vergessenheit!
 - Letztes Zitat in einem Brief Papst Gregors des Großen von 601.
- Codex, Institutionen und die Novellen in der Epitome Iuliani bleiben bekannt und werden in einem gewissen Umfang gelesen.
- Um 1070: Wiederauffindung einer vollständigen Digestenhandschrift, danach Beginn einer intensiven Auseinandersetzung mit allen Teilen der justinianischen Kodifikation.

Prof. Dr. Th. Rüfner

5

Römische Rechtsgeschichte (15)

Die mittelalterliche Rechtswissenschaft I

- Ab Ende des 11. Jahrhunderts: Rechtsunterricht in Bologna (begründet von Imerius, fortgeführt von seinen vier Schülern – *quattuor doctores* – Martinus, Bulgarus, Hugo und Jacobus)
- Anfertigung von Glossen zu den Texten der justinianischen Kodifikation, v.a. zu den Digesten.
 - Zunächst schrieb man kurze Worterläuterungen und Verweise auf Parallelstellen an den Rand oder zwischen die Zeilen des Textes.
 - Später entwickelten sich daraus umfangreiche Erläuterungen zum jeweiligen Rechtsproblem.
 - Autoren des 12. und 13. Jahrhunderts bildeten aus ihren Einzelglossen ganze Glossenapparate.

Prof. Dr. Th. Rüfner

6

Römische Rechtsgeschichte (15)

Die mittelalterliche Rechtswissenschaft II

- Mitte des 13. Jahrhunderts fasste Accursius (aufbauend auf der Arbeit seines Lehrers Azo) die existierenden Glossen zu einem großen Glosse-Apparat zusammen. Dieses Standard-Erläuterungswerk hieß später *Glossa ordinaria*.
- Mit Accursius endet die erste Phase der mittelalterlichen Rechtswissenschaft.
- Wegen ihrer literarischen Haupttätigkeit nennt man die Juristen dieser ersten Phase Glossatoren.
- Im Lauf der Glossatorenzeit finden die Lehren der Juristen aus Bologna immer mehr Eingang in die juristische Praxis in Italien, im 13. Jahrhundert auch in Südfrankreich.
 - Z.B. Konsultation der *quattuor doctores* durch Kaiser Friedrich Barbarossa auf dem Reichstag auf den Roncallischen Feldern 1158.

Prof. Dr. Th. Rüfner

7

Römische Rechtsgeschichte (15)

Die mittelalterliche Rechtswissenschaft III

- Die auf Accursius folgenden Juristen schrieben – weniger stark am Text haftende – Kommentare.
 - Daher Kommentatoren oder Postglossatoren.
- Außerdem interessierten sie sich zunehmend für die praktische Rechtsanwendung und schrieben sog. Konsilien (Rechtsgutachten).
 - Daher Konsiliatoren.
- Seit Beginn der Postglossatorenzeit war das Studium der römischen Rechtsquellen nicht mehr auf Bologna beschränkt. Es breitete sich an den Universitäten aus, die in anderen Teilen Italiens und bald in ganz Europa gegründet wurden.
- Wichtigste Vertreter: Bartolus von Saxoferrato († 1357) und Baldus de Ubaldis († 1400).

Prof. Dr. Th. Rüfner

8

Römische Rechtsgeschichte (15)

Die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland

- Ab dem späten 14. Jahrhundert: Gründung von Universitäten in Deutschland.
 - Reichskammergerichtsordnung von 1495: Reichskammergerichtsordnung § 3: Die Kammerrichter sollen richten „nach des Reiches gemainen Rechten, auch nach ehrbarn und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht, die fyr si pracht werden“.
 - Faktoren der Rezeption:
 - Verbindung von römischem Recht und Kirchenrecht.
 - Brauchbarkeit der juristischen Absolventen in den Kanzleien der Fürsten.
 - Romidee.
- Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts wird das römische Recht in Deutschland vollständig rezipiert!

Prof. Dr. Th. Rüfner

9

Römische Rechtsgeschichte (15)

Das römische Recht in anderen Ländern Europas

- Das römische Recht hat alle europäischen Rechtsordnungen stark beeinflusst.
 - Das römische Recht bildet – verbunden mit dem kanonischen Recht – das *Ius Commune*, d.h. das gemeinsame Recht, das überall in Europa gilt.
- Aber: In Frankreich bleibt v.a. im Norden älteres Gewohnheitsrecht (*droit coutumier*) in Kraft.
- In England findet keine Rezeption statt.

Prof. Dr. Th. Rüfner

10

Römische Rechtsgeschichte (15)

Die weitere Entwicklung

- Im 16. Jahrhundert v.a. in Frankreich: Humanistische Jurisprudenz.
 - Philologisch-historische Untersuchungen zu den römischen Rechtsquellen.
 - Aber auch: Hinwendung zu den Quellen des nicht-römischen einheimischen Gewohnheitsrechts.
- Im 17. und 18. Jahrhundert:
 - In den Niederlanden „elegante Jurisprudenz“.
 - In Deutschland: *Usus modernus pandectarum* – Verbindung des römischen Rechts mit deutschem Gewohnheitsrecht.

Prof. Dr. Th. Rüfner

11

Römische Rechtsgeschichte (15)

Das Vernunftrecht

- Ideen der Aufklärung:
 - Forderung nach einem vernünftigen, aus philosophischen Grundsätzen ableitbaren Recht.
 - Forderung nach einem für jedermann verständlichen Recht.
- Kodifikationen:
 - Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten (ALR), 1794.
 - Code civil des Français, 1804.
 - Österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, 1811.
- Sowohl die Lehrbücher des Natur- oder Vernunftrechts als auch die drei Gesetzbücher waren inhaltlich vom römischen Recht geprägt.

Prof. Dr. Th. Rüfner

12

Römische Rechtsgeschichte (15)

Das 19. Jahrhundert

- In den vielen Ländern Europas traten im Lauf des 19. Jahrhunderts Gesetzbücher auf der Basis des Code civil in Kraft.
- In Deutschland blieb das alte *Ius Commune* oder Gemeine Recht Basis des akademischen Unterrichts und der Rechtswissenschaft.
- Friedrich Carl von Savigny (1779–1861) lehnte eine gesamtdeutsche Kodifikation ab, weil sie die organische Fortentwicklung des Rechts stören würde.
- Auf der Grundlage von Savignys Lehren erreichte die deutsche Wissenschaft vom römischen Recht (Pandektistik) Weltgeltung.
- Das BGB, dessen Systematik den Pandektenlehrbüchern entlehnt ist, basiert auf den wissenschaftlichen Errungenschaften der Pandektistik!

Prof. Dr. Th. Rüfner 13

Römische Rechtsgeschichte (15)

Privatrechtsordnungen in Europa heute



- Deutscher Rechtskreis
- Romanischer Rechtskreis
- Rom. Rechtskreis m. starken deutschen Einflüssen
- Ehem. sozialistischer Rechtskreis
- Mischrechtsordnung (Schottland)
- Englisches Common Law
- Nordischer Rechtskreis

Prof. Dr. Th. Rüfner 14

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“

Ende

Im nächsten Semester: Gemeinsames Seminar
mit Prof. Dorn:
„Rechtfindung im Prozess“

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22848>